

Markt Biberbach

Landkreis Augsburg

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);

vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 33 „PV-Freiflächenanlage Fl.-Nr. 602/1 Biberbach“

Hier:

a) Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB

b) Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

a)

Der Marktgemeinderat Biberbach hat am **26.09.2023** in öffentlicher Sitzung die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 33 „PV-Freiflächenanlage Fl.-Nr. 602/1 Biberbach“ beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Mit der Planung wurde das Planungsbüro Godts, 86641 Rain beauftragt.

Der Geltungsbereich des Plangebietes umfasst die Flurnummern 602/1 (Plangebiet), 2291 (TF, Ausgleich) und 685 (CEF-Maßnahme) Gemarkung Biberbach (TF= Teilfläche).

Das Bebauungsplangebiet wird im Wesentlichen wie folgt umgrenzt:

- im Westen und Norden durch die Fl.-Nr. 602 (Acker)
- im Osten durch die Fl.-Nr. 608 (Wirtschaftsweg)
- im Süden durch die Fl.-Nr. 603 (Wirtschaftsweg)

jeweils Gemarkung Biberbach

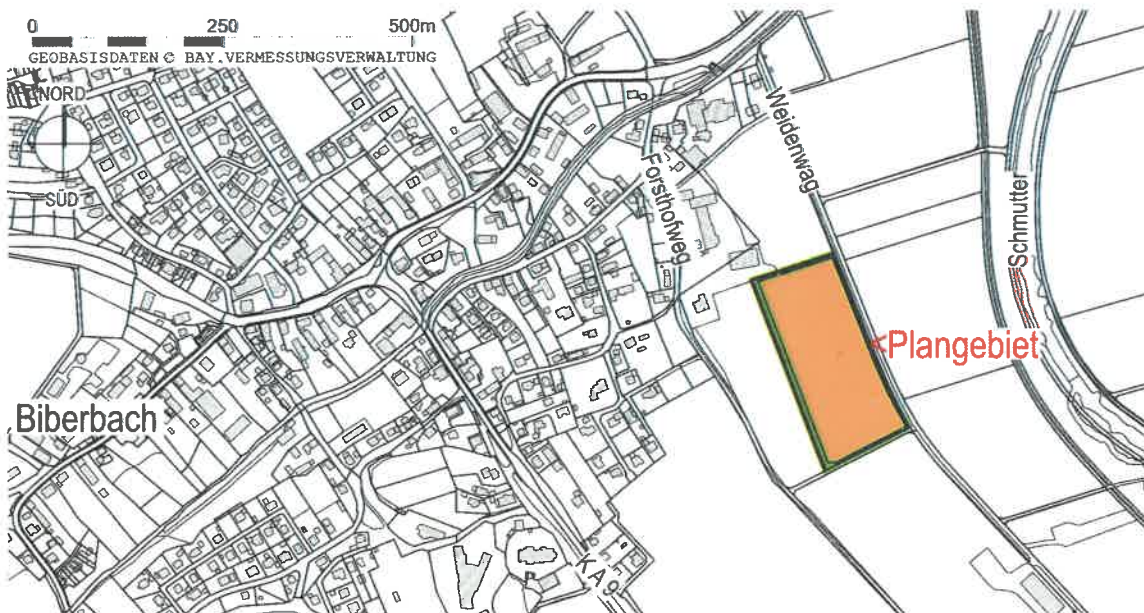


Abbildung 1: Übersichtslageplan M1:10000

Anlass der Planung

Der Vorhabenträger beabsichtigt den Bau einer Photovoltaik-Freiflächenanlage östlich von Biberbach. Die geplante Photovoltaik-Freiflächenanlage stellt eine bauliche Anlage im Sinne von § 29 BauGB dar, für die im Außenbereich kein Baurecht besteht und die kein nach §35 BauGB privilegiertes Vorhaben darstellt. Da das Vorhaben somit planungsrechtlich derzeit unzulässig ist, ist für dessen Verwirklichung die Aufstellung eines Bebauungsplanes gem. § 30 Abs.1 und 2 BauGB erforderlich.

Da der Markt Biberbach den Ausbau erneuerbarer Energien begrüßt und unterstützen möchte, befürwortet er die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes, um so die städtebauliche Entwicklung und Ordnung für die vorgesehene Nutzung zu regeln. Der Anfrage des Vorhabenträgers möchte der Marktgemeinderat im Rahmen eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes entgegenkommen bzw. diese behandeln. Damit möchte die Marktgemeinde einen Beitrag zum Ausbau der erneuerbaren Energien leisten und den Vorgaben des Bayerischen Klimaschutzgesetzes gerecht werden (Art. 2 Abs 5 BayKlimaG, Art. 3 Abs. 6 BayKlimaG).

b)

In seiner Sitzung am **26.09.2023** hat der Marktgemeinderat dem Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 33 „PV-Freiflächenanlage Fl.-Nr. 602/1 Biberbach“ zugestimmt und beschlossen, diese Unterlagen für die Dauer eines Monats öffentlich gemäß § 3 Abs. 1 BauGB auszulegen.

Der Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes in der Fassung vom 26.09.2023 ist hierzu in der Zeit vom

23.10.2023 bis einschließlich 24.11.2023

Online auf der Homepage des Marktes Biberbach einsehbar unter „www.biberbach.de → Aktuelles → Bauleitplanungen“

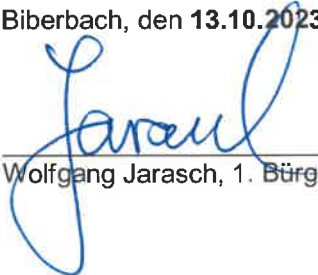
Die Unterlagen liegen des Weiteren im Rathaus Biberbach, Rathausplatz 1, 86485 Biberbach während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Während der Dauer der Auslegung können Stellungnahmen bzw. Anregungen und Bedenken elektronisch per E-Mail an bauamt@biberbach.de oder auch auf anderem Weg (z.B. per Brief) oder nach telefonischer Vereinbarung unter 08271/8018-0 zur Niederschrift beim Markt Biberbach vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über das Bauleitplanverfahren unberücksichtigt bleiben, wenn die Kommune den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanverfahrens nicht von Bedeutung ist.

Hinweis zum Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

Biberbach, den **13.10.2023**


Wolfgang Jarasch, 1. Bürgermeister

